

1566 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über den Antrag 694/A der Abgeordneten Franz Hums, Mag. Helmut Kukacka und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (16. KFG-Novelle)

Dem Antrag 694/A sind folgende Erläuterungen beigegeben:

Zu Z 2 und Z 4 (§ 101 Abs. 5 und § 104 Abs. 9):

Die derzeit bestehende mögliche Bewilligungsdauer wird von 3 Monaten auf 1 Jahr verlängert.

Zu Z 1 und Z 3 (§ 6 Abs. 10 lit. a und § 104 Abs. 2 lit. c):

Die derzeitige Bestimmung über das Gewichtsverhältnis des Eigengewichtes des Zugfahrzeuges zum höchsten zulässigen Gesamtgewicht des leichten Anhängers hat in der Praxis ständig zu Problemen geführt und soll daher geändert werden.

Die derzeitige Abhängigkeit des leichten Anhängers vom Zugfahrzeug bedingt bei einem Wechsel des Zugfahrzeuges vielfach eine Neufestsetzung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes des Anhängers im Verhältnis zum Eigengewicht des anderen Zugfahrzeuges. Diese Vorgangsweise bringt einen sehr hohen Verwaltungsaufwand mit sich. Es soll daher in Zukunft auf das tatsächliche Anhängergergewicht abgestellt werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht auch der Regelung in der BRD (§ 42 Abs. 2 StVZO).

Zu Z 5 (§ 123 Abs. 1):

Der VfGH hat diese Bestimmung mangels Zustimmung der Länder vor Kundmachung

aufgehoben und eine einjährige Frist für eine entsprechende Korrektur gesetzt. Dies soll nunmehr geschehen.

Diese Bestimmung bedarf gem. Art. 129 a B-VG vor Kundmachung der Zustimmung der Länder.

Der Verkehrsausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 24. März 1994 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Helmut Kukacka, Peter Rosenstingl und Franz Hums sowie der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima beteiligten, diesen unter Berücksichtigung eines Zusatzantrages der Abgeordneten Franz Hums und Mag. Helmut Kukacka mit Mehrheit angenommen.

Der erwähnte Zusatzantrag war wie folgt begründet:

Zu Z 6 (Artikel II Abs. 4 der 15. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 456/1993):

Ohne Ausnahmebestimmung für Lenker, die schon vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens eine Lenkerberechtigung der Gruppe C besessen haben, würde die VO (EWG) 3820/85 auch für diese Personen unmittelbar gelten und in bestehenden Arbeitsverhältnisse eingreifen. Dies würde eine Härte für die Betroffenen darstellen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 03 24

Emmerich Schwemlein
Berichtersteller

Franz Hums
Obmann

%

**Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahr-
gesetz 1967 geändert wird (16. KFG-Novelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 456/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 10 lit. a lautet:

„a) leichte Anhänger, wenn sie dazu bestimmt sind, ausschließlich mit Kraftfahrzeugen gezogen zu werden, deren um 75 kg erhöhtes Eigengewicht das Doppelte des Gesamtgewichtes des Anhängers überschreitet, und“

2. § 101 Abs. 5 zweiter Satz erster Satzteil lautet:

„Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:“

3. § 104 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) bei leichten Anhängern ohne Bremsanlage, wenn das um 75 kg erhöhte Eigengewicht des Zugfahrzeuges das Doppelte des Gesamtgewichtes des Anhängers überschreitet;“

4. § 104 Abs. 9 zweiter Satz erster Satzteil lautet:

„Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur zum Zwecke der Erprobung oder nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:“

5. § 123 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Entscheidet der Landeshauptmann in erster Instanz, haben über dagegen eingebrachte Berufungen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zu entscheiden.“

6. Dem Artikel II der 15. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 456/1993, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Personen, die bereits vor dem 1. Jänner 1994 im Besitz einer Lenkerberechtigung der Gruppe C waren, sind von der Anwendung des Art. 5 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EWG) 3820/85 hinsichtlich des Mindestalters bei Fahrten im Bundesgebiet ausgenommen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Art. I Z 5 (§ 123 Abs. 1 dritter Satz) tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.